



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD  
**Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT**

---

# Änderung der Berufsbildungsverordnung

Ergebnis des Anhörungsverfahrens

---

Bern, im Oktober 2010

## **Kurzübersicht**

*Die Durchsetzung der Beitragsansprüche bei allgemeinverbindlich erklärten Berufsbildungsfonds gemäss Artikel 60 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>1</sup> (BBG) erfolgte bislang auf dem zivilen Gerichtsweg. Mit Urteil vom 4. Februar 2010 (2C\_58/2009) äusserte sich das Bundesgericht zur Rechtsnatur der Beitragspflicht für die vom Bundesrat allgemeinverbindlich erklärten Berufsbildungsfonds. Das Bundesgericht charakterisiert die Beitragsforderung als öffentlich-rechtlich. Auf Basis des Bundesgerichtsentscheids werden die Fondsträger ermächtigt, als private Organisationen mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen aufzutreten und Verfügungen zu erlassen. Im Interesse der Rechtssicherheit soll die Verfügungsermächtigung der Trägerorganisationen von Berufsbildungsfonds in die Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003<sup>2</sup> (BBV) aufgenommen werden.*

### **1. Ausgangslage**

Das Bundesamt für Berufsbildung (BBT) hat am 23. September 2010 eine Anhörung zur Änderung der Berufsbildungsverordnung eröffnet. Zur Anhörung wurden die Kantone, gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft und zahlreiche Organisationen der Arbeitswelt eingeladen. Die Anhörung dauerte bis am 6. Oktober 2010. Insgesamt gingen 31 Stellungnahmen ein.

### **2. Teilnahme am Anhörungsverfahren**

Eine Stellungnahme haben eingereicht:

- Die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK);
- Insgesamt 14 kantonale Stellen für Berufsbildung: AR, AG, GE, GL, GR, LU, NE, SG, SO, TG, TI, VD, VS und ZH;
- Der Schweizerische Gewerbeverband (sgv);
- 13 Trägerschaften von allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds oder Trägerschaften von Berufsbildungsfonds, die sich im Verfahren um Allgemeinverbindlicherklärung befinden: Der Schweizerische Carrosserieverband (VSCI), der Arbeitgeberverband Schweizerische Metall-Union (SMU), Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe (OdA AgriAliForm), der Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI), Verband Schweizer Holzbauunternehmungen (holzbau schweiz), Schweizerischer Verband der Innendekorateure, des Möbelfachhandels und der Sattler (interieursuisse), Verband Zahntechnischer Laboratorien der Schweiz (VZLS), Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM), Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec), Verband Werbetechnik+Print (VWP), Organisation der Arbeitswelt Wald (OdA Wald), Interessengemeinschaft Musikinstrumentenbauer (IGMIB) und die Schweizerische Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales (SAVOIRSOCIAL);
- Die Fédération des Entreprises Romandes und CENTRE PATRONAL.

### **3. Übersicht**

#### **3.1 Vollumfängliche Gutheissung**

Eine klare Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden hat keine Einwände gegen die Teilrevision. 10 der 14 Kantone, die Stellung genommen haben, heissen die vorgeschlagene Änderung der Berufsbildungsverordnung gut. Es sind dies: AR, AG, GL, GR, LU, SG, SO, TG, TI und VD. Ebenfalls unter-

---

<sup>1</sup> SR 412.10

<sup>2</sup> SR 412.101

stützen 8 Organisationen, nämlich IGMIB, holzbau schweiz, OdA Wald, SAVOIRSOCIAL, suissetec, VSSM, VWP und OdA AgriAliForm die vorgeschlagene Änderung.

### 3.2 Teilweise Gutheissung

Die Kantone GE, NE und VS, der sgv und die Fondsträgerschaften interieursuisse, SMU, VSCI, VSEI und VZLS sowie die Fédération des Entreprises Romandes begrüßen die Änderung der Berufsbildungsverordnung grundsätzlich. Sie verlangen jedoch, dass in der Verordnung festgehalten werde, dass die Betriebe die Beweislast tragen würden, falls diese von der Beitragspflicht befreit werden möchten. Weiter fordern sie eine Präzisierung des Verordnungstextes bezüglich der Leistungsabgrenzung.

### 3.3 Ablehnung, Zweifel an der Normstufe

CENTRE PATRONAL ist gegen die Teilrevision der Berufsbildungsverordnung. SBBK, der Kanton ZH und der VZLS stellen die Verankerung der Verfügungskompetenz auf Verordnungsstufe in Frage.

## 4. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

Einige Anhörungsteilnehmende (SBBK, ZH, VZLS) stellen in Frage, dass die Kompetenzdelegation an die Organisationen der Arbeitswelt gemäss dem vorgeschlagenen Artikel 68a Absatz 3 auf Verordnungsstufe geregelt werden könne. Das BBT gehe mit seinem Vorschlag ein hohes Risiko ein. Denn gerade im Abgaberecht würden erhöhte Anforderungen an die gesetzlichen Grundlagen gestellt werden. Die Verfügungskompetenz bedürfe einer formellen gesetzlichen Grundlage. Die Stellungnehmenden beantragen daher eine Verankerung der Verfügungsermächtigung im Berufsbildungsgesetz.

CENTRE PATRONAL ist gegen die Teilrevision. Es sei namentlich unannehmbar, die Betriebe weiteren Zwängen auszusetzen, ohne dass die Trägerschaften zu mehr Transparenz angehalten würden. Ein Betrieb, der beispielsweise gegenüber einem allgemeinverbindlich erklärten Berufsbildungsfonds darlegen solle, dass er bereits Leistungen in einen kantonalen Berufsbildungsfonds erbringe, sei oftmals nicht in der Lage, diesen Beweis zu erbringen. Dies deshalb, weil die Trägerschaft des allgemeinverbindlich erklärten Fonds seine Leistungen nicht klar aufzeige. Wolle man den Willen des Bundesgerichtes umsetzen und tatsächlich den öffentlich-rechtlichen Rechtsweg beschreiten, sei es unerlässlich, auch die Transparenz bezüglich der Fondsleistungen sicherzustellen und die Kontrollpflichten zu erweitern. In der revidierten Verordnung müsse daher auch unbedingt die Pflicht der Trägerschaften verankert werden, zu deklarieren, welche Leistungen sie genau unterstützen würden und mit welchen Mitteln. Auch die buchhalterische Transparenz müsse sichergestellt werden, um zu vermeiden, dass die Betriebe nicht zweimal zur Bezahlung der selben Leistung angehalten würden.

Die Kantone NE und VS fordern ebenfalls, dass im Zuge dieser Teilrevision Fragen zur Leistungsabgrenzung zwischen den kantonalen Berufsbildungsfonds und den allgemeinverbindlich erklärten Berufsbildungsfonds sowie innerhalb der allgemeinverbindlich erklärten Berufsbildungsfonds abschliessend zu klären seien. Auch der sgv macht darauf aufmerksam, dass die „zum Teil heftigen Auseinandersetzungen“ bezüglich der Leistungsabgrenzung nur durch eine Präzisierung in Gesetz und Verordnung vermieden werden könnten.

Der Kanton VS schlägt vor, einen weiteren Abschnitt einzufügen, in dem die Leistungen der kantonalen Fonds (Grundbildung) und die Fonds-Leistungen der Organisationen der Arbeitswelt (höhere Bildung, Weiterentwicklung des Berufs und Förderung der Branche) generell geregelt würden. Ausserdem schlägt der Kanton VS vor, den Gesetzestext von Artikel 60 Absatz 6 BBG (untenstehend kursiv) zur besseren Verständlichkeit in Artikel 68a Absatz 2 BBV auszugsweise nochmals sinngemäss zu übernehmen. Artikel 68a Absatz 2 BBV solle wie folgt lauten: *„Der Betrieb, der sich bereits mittels Verbandsbeitrag an der Berufsbildung beteiligt, in einen Berufsbildungsfonds einbezahlt oder sonst*

*nachweisbare [...] Leistungen* im Sinne von Artikel 60 Absatz 6 BBG *erbringt*, bezahlt die Differenz zwischen der bereits erbrachten Leistung....“

GE erklärt, dass der bestehende Artikel 68 Absatz 4 BBV im Widerspruch stehe zu Artikel 60 Absatz 6 BBG und zu unpräzise sei. Durch die unveränderte Übernahme des bestehenden Verordnungstextes in den neuen Artikel 68a Absatz 2 BBV würden die Probleme nicht gelöst. Auch der VZLS möchte eine abschliessend klare Regelung, was unter den „sonst nachweisbar angemessenen Berufsbildungs- oder Weiterbildungsleistungen“ (Art. 60 Abs. 6 BBG) und den „gleichen Leistungen“ (Art. 68a Abs. 2 BBV) zu verstehen sei. Allenfalls solle das BBT weiterführende Informationen zur Verfügung stellen.

Interieursuisse beantragt, die „Leistungen“ generell zu präzisieren. Es solle verständlich gemacht werden, dass es sich dabei um Bildungsleistungen der Organisationen der Arbeitswelt handle.

Sgv, SMU, VSCI und VSEI stellen den Antrag, dass die Betriebe die Beweislast zur Beitragsbefreiung tragen sollten. Sie fordern deshalb, den Text von dem vorgeschlagenen Artikel 68a Absatz 2 BBV wie folgt zu ändern: *„Wer die Erbringung von Leistungen gemäss Artikel 60 Absatz 6 BBG geltend macht, hat diese zu beweisen“*. Zur Begründung führen die Anhörungsteilnehmenden aus, dass die Betriebe vielfach zwar geltend machten, dass sie bereits Leistungen erbringen würden, jedoch dies nicht belegten. Die Trägerschaften bringen vor, dass es sich dabei erfahrungsgemäss in den meisten Fällen um reine Schutzbehauptungen der Betriebe handeln würde. Reagiere der Betrieb auch auf die mehrmaligen Aufforderungen und Mahnungen zum Einreichen der Belege nicht, so führe dies wiederum zu aufwendigen Rechtsverfahren. Der VSEI räumt ein, dass gemäss den Beweisregeln von Artikel 8 des Zivilgesetzbuches<sup>3</sup> derjenige eine Tatsache zu beweisen habe, der ein Recht aus ihr ableiten wolle. Jedoch sei eine Verankerung dieser Regel im Interesse aller Beteiligten und nötig, um Klarheit zu schaffen und um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Der Sgv präzisiert, dass durch die von ihnen vorgeschlagene Verankerung der Beweislast auch Abgrenzungsstreitigkeiten zwischen branchennahen Verbänden vermieden werden könnten. Denn durch die eingereichten Belege eines Betriebes sei für die Trägerschaft sofort ersichtlich, für welche Fonds der Betrieb bereits Beiträge leiste.

Der VZLS bringt vor, dass den Beschwerden gegen die Verfügungen der Trägerschaften regelmässig aufschiebende Wirkung zukomme. Dies führe dazu, dass sich die Prozesse, oftmals geführt für wenige hundert Franken, enorm in die Länge ziehen würden. Es solle daher sichergestellt werden, dass in klaren Fällen den Beschwerden die aufschiebende Wirkung entzogen werden könne.

Interieursuisse beantragt zudem, die Praxis des BBT bezüglich der Revisionsvorschriften der Fondsrechnungen zu verankern. Der geltende Artikel 68 Absatz 6 BBV, nach der Revision neu Artikel 68b Absatz 2 BBV, verweise auf die Artikel 957-964 des Obligationenrechts. Das BBT habe jedoch schon seit längerer Zeit darüber hinaus gehende Weisungen kommuniziert, die eingrenzender seien. Daher müsse auch der neue Absatz 2 dementsprechend angepasst werden.

Die Fédération des Entreprises Romandes führt aus, dass sie der Teilrevision grundsätzlich zustimme. Jedoch sollte ihrer Meinung nach vielmehr Aufklärungsarbeit über die Wichtigkeit der Fonds geleistet werden, statt sich auf die Verfügungen zu konzentrieren. Ähnlich lautet auch das Vorbringen des Kantons NE. Die Betriebe seien oftmals schlecht über die Bedeutung der Fonds informiert, sodass das Verständnis für die Beiträge fehle.

## **5. Weitere Anliegen**

Der VSEI und holzbau schweiz schliesslich beantragen dem BBT, ab Inkrafttreten der Teilrevision den Trägerschaften eine Musterverfügung bereit zu stellen, damit Formfehler vermieden werden könnten.

---

<sup>3</sup> SR 210